

Vereinbarung über die Pastoration, die Mitgliedschaft und die Steuerpflicht der im Ortsteil Freidorf der politischen Gemeinde Roggwil wohnhaften Angehörigen der Katholischen Kirchgemeinde Arbon

vom 24. Juli 1998 (Stand 1. Januar 2000)

Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen, vertreten durch den Administrationsrat, einerseits und die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau, vertreten durch den Kirchenrat, andererseits

gestützt auf Art. 24 und 39 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979¹ (VKK) und § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 1. Juli 1968, in der Fassung vom 22. Juni 1992 (KOG),

vereinbaren unter Aufhebung der bestehenden Vereinbarungen:²

Art. 1

¹ Die in den derzeit zur Schulgemeinde Freidorf-Watt gehörenden Höfen, Weilern und Ortsteilen der Gemeinde Roggwil wohnenden Angehörigen der Kirchgemeinde Arbon werden durch das Pfarramt der Kirchgemeinde Berg seelsorglich betreut, d. h. alle Ortsteile, Höfe und Weiler südlich der Linie Sonneberg-Bauhof-Holzerhof.

² Von den nachstehenden Art. 2, 3 und 4 nicht betroffen sind somit die Weiler und Höfe Mammertshofen, Bauhof, Holzerhof und Baumühle.

1 sGS 173.5.

2 Von den Kirchgemeinden Berg und Arbon genehmigt am 29. November 1998; vom Katholischen Kollegium genehmigt am 25. Mai 1999; vom Departement für Inneres und Militär genehmigt am 1. Juli 1999. Art. 4 in Vollzug ab 1. Januar 2000, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Juli 1999.

Art. 2

¹ Die in Art. 1 Abs. 1 genannten Personen werden als vollberechtigte Glieder der Kirchgemeinde Berg anerkannt. Sie stehen in Rechten und Pflichten gemäss der für die Kirchgemeinden und den Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen geltenden Gesetzgebung.

Art. 3

¹ Die Steuern werden auf dem in Art. 1 Abs. 1 umschriebenen Gebiet durch die thurgauische Steuerbehörde nach thurgauischem Steuerrecht erhoben.

² Es gilt der Steuerfuss der Katholischen Kirchgemeinde Arbon.

³ Die Steuern umfassen grundsätzlich die Zuschläge zu den Hauptsteuern im Sinn von § 93 Abs. 2 Thurgauer Kantonsverfassung, nämlich die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen im Sinn von § 1 Ziff. 1 Steuergesetz, die Grundstückgewinnsteuer nach Massgabe von § 203 Abs. 1 Steuergesetz sowie die Ertrags- und Kapitalsteuern oder an deren Stelle die Minimalsteuer von juristischen Personen nach Massgabe von § 224 Steuergesetz des Kantons Thurgau. Der abzuliefernde Betrag ergibt sich aus Art. 4.

Art. 4

¹ Die Kirchgemeinde Arbon überweist der Kirchgemeinde Berg die Einkommens- und Vermögens- sowie die Grundstückgewinnsteuern der im Vertragsgebiet gemäss Art. 1 Abs. 1 ansässigen natürlichen Personen. Von diesem Ertrag wird keine Zentralsteuer abgezogen.

² Der Steuerertrag der juristischen Personen steht der Kirchgemeinde Arbon zu.

³ Die Abrechnung erfolgt jeweils per Ende des Kalenderjahres bis Ende Januar des folgenden Jahres.

Art. 5

¹ Die Kirchenvorsteherschaften treffen soweit nötig zusätzliche Vereinbarungen betreffend die finanzielle Abgeltung jener Dienste, welche einerseits die Kirchgemeinde Arbon zugunsten ihrer im Vertragsgebiet gemäss Art. 1 Abs. 1 wohnhaften Angehörigen und andererseits die Kirchgemeinde Berg zugunsten der Angehörigen der Katholischen Kirchgemeinde Arbon in den Weilern gemäss Art. 1 Abs. 2 wahrnehmen (z. B. Religionsunterricht). Die Vereinbarungen sind in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

² Ergeben sich unüberbrückbare Differenzen aus der Vereinbarung (Art. 1 bis 6), sind diese durch den Administrationsrat St.Gallen und den Katholischen Kirchenrat TG einvernehmlich zu regeln.

Art. 6

¹ Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ab Kündigungstermin gelten für alle in Art. 1 aufgeführten Personen die Rechte und Pflichten der Kirchgemeinde Arbon.

² Die Kirchenvorsteherschaft Arbon und der Kirchenverwaltungsrat Berg halten einmal pro Jahr eine gemeinsame Sitzung ab, an welcher anstehende Fragen geregelt werden. Die gemeinsame Sitzung wird abwechselungsweise von den Präsidenten der beiden Kirchgemeinden einberufen.

³ Bei einer Vertragsauflösung prüfen die beteiligten Kirchenvorsteherschaften, ob und welche gegenseitigen Ansprüche bestehen. Können sie sich nicht einigen, ersuchen sie ihre Aufsichtsbehörden um Vermittlung.

Art. 7

¹ Diese Vereinbarung bedarf:

- a) der Zustimmung durch die Bürgerschaften der Katholischen Kirchgemeinden Berg und Arbon;
- b) der Genehmigung durch das Katholische Kollegium gemäss Art. 24 Abs. 2 VKK;³
- c) der Genehmigung des Departementes für Inneres und Militär des Kantons St.Gallen gemäss Art. 4 des Konfessionengesetzes;⁴
- d) des Beschlusses des Katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau.

Art. 8

¹ Diese Vereinbarung tritt auf einen vom Katholischen Administrationsrat des Kantons St.Gallen und Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau gemeinsam festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

3 sGS 173.5.

4 sGS 171.1.

173.732

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	34-88	24.07.1998	01.07.1999

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
24.07.1998	01.07.1999	Erlass	Grunderlass	34-88